



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazioni da las autoridades fiscalas svizras

E Steuerbegriffe

**Veranlagungsverfahren
September 2022**

Veranlagungsverfahren bei den direkten Steuern

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2022)

Autor:

Team Steuerdokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

email: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
2	ALLGEMEINES.....	2
2.1	Steuerpflichtige Person.....	2
2.2	Steuerbehörden und Zuständigkeit	2
2.2.1	Eidgenössische Behörden.....	3
2.2.2	Kantonale Behörden	3
2.2.3	Örtliche Zuständigkeit	4
2.3	Veranlagung der Ehegatten.....	4
2.3.1	Grundsatz der Familienbesteuerung.....	4
2.3.2	Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten	5
2.3.3	Haftung der Ehegatten	6
3	VERANLAGUNGSVERFAHREN	8
3.1	Steuererklärung.....	8
3.1.1	Aufgaben der Veranlagungsbehörden	8
3.1.2	Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen	9
3.1.2.1	Verfahrensrechte	9
3.1.2.2	Verfahrenspflichten.....	9
3.1.2.3	Einreichungsfrist für die Steuererklärung	10
3.1.2.4	Verfahrensrechte und -pflichten der Ehegatten	11
3.2	Beilagen zur Steuererklärung	12
3.2.1	Lohnausweis.....	12
3.2.2	Wertschriften- und Schuldenverzeichnis	12
3.2.3	Jahresrechnung	13
4	ORDENTLICHE VERANLAGUNG	14
4.1	Allgemeines.....	14
4.2	Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Person.....	14
4.3	Beweislastverteilung	15
4.4	Mitwirkungspflicht Dritter	16
4.5	Weitere auskunftspflichtige Personen.....	17
4.6	Vorbehalt des Berufsgeheimnisses.....	18
4.7	Begutachtung und Augenschein	19
4.8	Zeitliche Bemessung	19
4.8.1	Einkommens- und Gewinnsteuern.....	20
4.8.1.1	Beginn oder Ende der Steuerpflicht während der laufenden Steuerperiode	21

4.8.1.2	Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton während der Steuerperiode	22
4.8.2	Steuer auf dem Vermögen oder Kapital.....	23
5	VERANLAGUNG NACH ERMESSEN.....	25
5.1	Allgemeines.....	25
5.2	Vorliegen einer Buchhaltung.....	26
5.3	Erfahrungszahlen.....	27
6	VERANLAGUNGSVERFÜGUNG	28
7	VERANLAGUNGSVERJÄHRUNG	30
8	ANHANG: BEISPIEL LOHNAUSWEIS	32

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BGer	Bundesgericht
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
VSt	Verrechnungssteuer
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Kantone

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

1 EINLEITUNG

Unter «Veranlagung» versteht man die Festsetzung des Betrags der Steuerschuld im Einzelfall. Sie erfolgt in zwei Phasen: Erstens in der Festsetzung der Steuerfaktoren, die als Berechnungsgrundlage dienen (Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital usw.) und zweitens in der Bestimmung des Steuerbetrags.

Der Begriff «Veranlagungsverfahren» umfasst dabei alle formellen Abläufe bei der Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage. Alle Steuergesetze regeln in diesem Zusammenhang die Verfahrensrechte und -pflichten der Steuerbehörde einerseits und der steuerpflichtigen Person andererseits.

Im Bereich der öffentlichen Abgaben können, abhängig von der Art der betroffenen Steuer und des Umfangs der Untersuchungspflicht der Behörden bzw. der Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person, drei Arten von Veranlagungsverfahren unterschieden werden:

- **Amtliche Veranlagung**

Bei diesem Verfahren wird die **Steuer durch die zuständige Behörde** allein aufgrund von Tatsachen **festgelegt**, welche ihr bekannt sind. Eine Mitwirkung der Steuerpflichtigen ist in diesem Verfahren weder notwendig noch möglich (z.B. bei Motorfahrzeugsteuer, Handänderungssteuer oder Hundesteuer).

- **Selbstveranlagung**

Die Steuerpflichtigen nehmen die Veranlagung selbst vor, indem sie die Bemessungsgrundlage deklarieren, die Steuer berechnen und den Steuerbetrag einzahlen. Die zuständige Behörde nimmt lediglich Kontrollen und unter Umständen Berichtigungen vor (z.B. bei Mehrwertsteuer [MWST], Verrechnungssteuer [VSt] oder Stempelabgaben).

- **Gemischte Veranlagung**

Diese Form enthält Elemente aus der Selbstveranlagung und der amtlichen Veranlagung. Sie findet Anwendung bei den direkten Steuern (z.B. Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern). Die **Steuerpflichtigen** haben die **Pflicht zur Deklaration** aller massgebenden Tatsachen. Die **Steuerbehörde überprüft diese Angaben** und legt den Steuerbetrag in der **Veranlagungsverfügung** fest.

Da dieser Artikel sich ausschliesslich mit der Veranlagung der direkten Steuern befasst, wird nachfolgend nur die gemischte Veranlagung behandelt.

2 ALLGEMEINES

Die wichtigsten direkten Steuern, welche in der Schweiz von der öffentlichen Hand erhoben werden können, werden im [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \(DBG\)](#) und im [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#) aufgezählt.

Gemäss [Art. 1 DBG](#) erhebt der Bund eine:

- Einkommenssteuer von den natürlichen Personen;
- Gewinnsteuer von den juristischen Personen;
- Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

[Art. 2 StHG](#) legt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern fest:

- Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;
- Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen;
- Quellensteuer von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;
- Grundstückgewinnsteuer.

Vorliegender Artikel konzentriert sich auf das Veranlagungsverfahren bei den **Einkommens- und Vermögenssteuern** der natürlichen Personen sowie bei den **Gewinn- und Kapitalsteuern** der juristischen Personen.

2.1 Steuerpflichtige Person

Im Veranlagungsverfahren ist die steuerpflichtige natürliche oder juristische Person **mitwirkungspflichtig**.

Das DBG und das StHG gewähren ihr Rechte und auferlegen ihr Pflichten. Sie ist also zwangsläufig eine **Partei im Steuerrechtsverhältnis** mit dem Gemeinwesen, welches die Steuerhoheit innehat ([Art. 114–118](#) und [124–126 DBG](#) sowie [Art. 41](#) und [Art. 42 StHG](#)).

Diese Personen können aufgrund persönlicher (Wohnsitz oder Aufenthalt für die natürlichen Personen, Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung für die juristischen Personen; [Art. 3](#) und [Art. 50 DBG](#) bzw. [Art. 3](#) und [Art. 20 StHG](#)) oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit (z.B. Eigentum an Grundstücken oder Beteiligung an Geschäftsbetrieben in der Schweiz oder auch Unterhalten einer Betriebsstätte in der Schweiz; [Art. 4–5](#) und [Art. 51 DBG](#) bzw. [Art. 4](#) und [Art. 21 StHG](#)) steuerpflichtig sein.

2.2 Steuerbehörden und Zuständigkeit

Da die Schweiz ein föderalistisches Land ist, unterliegen gewisse direkte Steuern (z.B. die Einkommenssteuer natürlicher Personen oder die Gewinnsteuer juristischer Personen) 27 verschiedenen Steuergesetzgebungen, da der Bund sowie jeder Kanton ein eigenes Steuergesetz hat.

2.2.1 Eidgenössische Behörden

Auf Bundesebene belastet die direkte Bundessteuer (dBSt) nur das Einkommen natürlicher Personen. Die juristischen Personen sind ihrerseits ausschliesslich der Gewinnsteuer unterstellt. Somit werden Vermögen und Kapital nicht von der dBSt erfasst.

Der Bund hat das materielle Recht zur dBSt erlassen, den Vollzug aber an die Kantone delegiert. Entsprechend wird die dBSt jährlich von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen ([Art. 128 Abs. 4](#) der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \[BV\]](#) und [Art. 2 DBG](#)). Dabei sind die folgenden eidgenössischen Behörden für die **Aufsichts- und Kontrollfunktionen** zuständig ([Art. 102 DBG](#)): Das **Eidgenössische Finanzdepartement** (EFD) beaufsichtigt die Steuererhebung, wobei diese Aufsicht unter anderem mittels Kontrollen bei den kantonalen Veranlagungs- und Bezugsbehörden grundsätzlich durch die **ESTV** ausgeübt wird ([Art. 103 DBG](#)). Die ESTV sorgt zudem für die richtige und einheitliche Anwendung des DBG und erlässt zu diesem Zweck Vorschriften in der Form von Kreisschreiben, Rundschreiben und Merkblättern. Eidgenössische (und letztinstanzliche) Beschwerdeinstanz gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen ist das **Bundesgericht** ([BGer]; [Art. 102 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 146 DBG](#); bezüglich Kantons- und Gemeindesteuern vgl. [Art. 73 Abs. 1 StHG](#)).

Bemerkung:

*Jeder Kanton liefert grundsätzlich 78,8 % der von ihm bezogenen Steuerbeträge der dBSt, der Bussen sowie der Zinsen dem **Bund** ab. Der **Kantonsanteil** beträgt somit in der Regel 21,2 % ([Art. 196 Abs. 1 DBG](#)).¹*

2.2.2 Kantonale Behörden

Die kantonalen Behörden müssen für eine einheitliche Anwendung des DBG bzw. der dBSt sorgen. Die Kantone legen dabei die zuständigen Behörden für die Erhebung der dBSt im Rahmen der Vorgaben des DBG grundsätzlich selber fest, wobei sie für die Veranlagung der juristischen Personen eine **einzige Amtsstelle** zu bezeichnen haben ([Art. 104 Abs. 2 DBG](#)). Überdies hat jeder Kanton eine **kantonale Steuerrekurskommission** zu bestellen ([Art. 104 Abs. 3 DBG](#); für die Kantons- und Gemeindesteuern vgl. [Art. 50 Abs. 1 StHG](#)). Die Kantone können zudem den Weiterzug des Beschwerdeentscheids an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Beschwerdeinstanz vorsehen (i.d.R. ein Verwaltungsgericht; [Art. 145 DBG](#) sowie [Art. 50 Abs. 3 StHG](#) für die Kantons- und Gemeindesteuern).

Betreffend Veranlagung der kantonalen und kommunalen Steuern kann die interne Organisation der kantonalen Steuerverwaltungen je nach Kanton verschieden sein. Diese können zentralisiert oder dezentralisiert sein oder in funktioneller Sicht sogar noch unterteilt sein in: zentrale Steuerverwaltung, Veranlagungsbehörde(n) und Bezugsbehörde(n). Die dezentralisierten Dienste (z.B. «Steuerbüros» oder «Veranlagungsbehörden») sind meistens auf Ebene der Bezirke, Kreise oder Gemeinden angesiedelt. Im Prinzip ist die Veranlagungsbehörde – sei sie zentralisiert oder dezentralisiert – für das Veranlagungsverfahren und die Festsetzung der Steuer zuständig.

¹ Verteilerschlüssel gültig seit 1. Januar 2020 aufgrund des [Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 \(STAF\)](#).

2.2.3 Örtliche Zuständigkeit

Zur Veranlagung der dBSt sowie der Kantons- und Gemeindesteuern ist bei persönlicher Zugehörigkeit derjenige Kanton zuständig, in dem die steuerpflichtige Person am **Ende der Steuerperiode** («Stichtag») ihren Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat.

Bei natürlichen Personen ist es der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt (bei Fehlen eines Schweizer Wohnsitzes) am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht (zum Beispiel bei Wegzug ins Ausland; [Art. 105 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 4b StHG](#)).

Bemerkung:

Ehegatten können nach Zivilrecht auch bei intakter Ehe je einen eigenen Wohnsitz haben. Die gemeinsame Veranlagung für die dBSt erfolgt in demjenigen Kanton, in welchem das Ehepaar seine überwiegenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen hat. Hingegen veranlagten in gewissen Fällen beide Kantone die Ehegatten für die Kantonssteuer nach ihrem Recht. Der unterschiedliche zivilrechtliche Wohnsitz führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem unterschiedlichen steuerrechtlichen Wohnsitz.

Bei juristischen Personen bestimmt sich die zuständige kantonale Veranlagungsbehörde nach dem **Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung** am Ende der Steuerperiode respektive der Steuerpflicht (zum Beispiel bei Liquidation der Gesellschaft; [Art. 105 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 22 Abs. 1 StHG](#)).

In der Praxis veranlagt der zuständige Kanton die dBSt auf Einkommen oder Gewinn zusammen mit den kantonalen und kommunalen Steuern auf Einkommen und Vermögen bzw. Gewinn und Kapital. Die steuerpflichtige Person erhält somit nur eine Steuererklärung, da die Bemessungsgrundlage für diese verschiedenen Steuern im Prinzip dieselbe ist. Nur die Liste oder der Betrag der diversen Abzüge können unterschiedlich sein.

2.3 Veranlagung der Ehegatten

2.3.1 Grundsatz der Familienbesteuerung

Grundsätzlich ist jede Person steuerpflichtig (auch Kinder). Die einzelnen Familienmitglieder werden jedoch nicht separat besteuert. Vielmehr gilt in der Schweiz das Prinzip der **Familienbesteuerung**.² Das bedeutet, dass die Ehegatten gemeinsam veranlagt und dabei die Einkommen und – auf kantonalen Ebene – Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet werden. Das Einkommen der Kinder unter elterlicher Sorge wird grundsätzlich dem Einkommen des Inhabers der elterlichen Sorge zugerechnet. Dies gilt hingegen nicht für das Erwerbseinkommen (bzw. Ersatzeinkommen), für welches die Kinder selbstständig steuerpflichtig sind.³

Dieses System stützt sich auf den Grundsatz, dass der gemeinsame Haushalt, in dem die Ehegatten leben, eine **wirtschaftliche Einheit** und die Ehe eine Gemeinschaft der Einkünfte und des Verbrauchs

² Siehe den Artikel «Familienbesteuerung» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register F.

³ Aufgrund gesetzlicher Grundlage werden Jugendliche im Kanton TI auf Einkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in jedem Fall erst ab dem Jahr selbstständig besteuert, in dem sie 18 Jahre alt werden.

darstellt ([Art. 9 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 3 Abs. 3 StHG](#)). Dieselbe Regelung gilt für eingetragene Partnerschaften sinngemäss ([Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG](#) und [Art. 3 Abs. 4 StHG](#); vgl. auch [Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 \[PartG\]](#)). Dies hat zur Folge, dass die Familie nur eine einzige Steuererklärung einreicht.

Das Prinzip der gemeinsamen Veranlagung der Ehepaare und eingetragenen Partnerschaften gilt nicht mehr, wenn diese nicht mehr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. In diesem Fall findet eine getrennte Veranlagung statt, unabhängig davon, ob die Trennung gerichtlich ist oder nicht. Eine tatsächliche Trennung, d.h. eine räumliche Trennung, die mit der getrennten Verwendung der Mittel verbunden ist, genügt.

Konkubinatspaare werden hingegen getrennt besteuert, auch wenn sie in Wirklichkeit eine wirtschaftliche Einheit bilden wie Ehepaare. Die eingetragene Partnerschaft umfasst in der Schweiz – entgegen dem System, welches gewisse unserer Nachbarländer kennen – nicht die Konkubinatspaare.

2.3.2 Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Obwohl jede mündige Person ein selbstständiges Steuersubjekt ist, üben die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten auch die **Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam** aus ([Art. 113 DBG](#) und [Art. 40 StHG](#)). Dazu gehört auch die Vermutung, dass ein Ehegatte durch den anderen vertreten wird.

Bemerkung:

*Um eine steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare, aufgrund der Addition ihrer Einkommen, gegenüber Konkubinatspaaren zu verhindern (Heiratsstrafe), haben Bund und Kantone – zusätzlich zu eventuellen Abzügen – **gewisse Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren und Einelternfamilien** eingeführt: Doppeltarif (Vorzugstarif), Splittingverfahren, Besteuerung nach Konsumeinheiten usw.⁴ Bei der dBSt besteht jedoch nach wie vor eine verfassungswidrige Benachteiligung bestimmter Zweiverdiener- und Rentnerehepaare gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen.*

Im Hinblick auf eine grundlegende Revision der Ehepaarbesteuerung, eröffnete der Bundesrat im Dezember 2006 die Vernehmlassung zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung. Dieses Vernehmlassungsverfahren führte jedoch zu keinem klaren Systementscheid, weshalb der Bundesrat damals darauf verzichtete, sich für einen Umbau des Besteuerungssystems einzusetzen.

Jedoch wünschte der Bundesrat, die Steuerlast der Familien mit Kindern zu verringern. Deshalb trat am 1. Januar 2011 das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern in Kraft. Der sogenannte Elterntarif wurde zusätzlich zum Grundtarif und zum Tarif für Verheiratete eingeführt. Dieser Tarif gilt für verheiratete Paare und für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen ([Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG](#)).

2018 unternahm der Bundesrat einen erneuten Anlauf, um die Benachteiligung von Ehepaaren aufzuheben. Er verabschiedete die Botschaft zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung, in welcher er das Gemeinschaftsbesteuerungsmodell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» vorschlug. 2019 beschloss das Parlament die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat. Der Bundesrat wurde beauftragt, alternative Modelle vorzulegen, namentlich das im Kanton Waadt geltende

⁴ Für Einzelheiten siehe den Artikel «Einkommenssteuer natürlicher Personen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D sowie «Familienbesteuerung», Register F.

Familienquotientensystem, die Individualbesteuerung oder allenfalls weitere Modelle, die er als geeignet erachtet.

In der Herbstsession 2020 beschloss das Parlament, die Verabschiedung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019-2023 aufzunehmen.

2.3.3 Haftung der Ehegatten

Bei der dBSt haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, **solidarisch für die Gesamtsteuer** ([Art. 13 Abs. 1 DBG](#)). Die grundsätzlich solidarische Haftung der Ehegatten ist die Konsequenz des Prinzips der steuerlichen Einheit der Familie. Wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beiden Ehepartner im Veranlagungsverfahren aufgrund der engen rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der ehelichen Gemeinschaft nicht gesondert ermitteln lässt, kann auch im Steuerbezugsverfahren die Haftung grundsätzlich nicht anteilmässig getrennt werden. Dieser Solidarhaftung unterliegen auch die eingetragenen Partnerschaften.

Allerdings gilt eine Ausnahme. Wenn der eine Ehegatte zahlungsunfähig ist, haftet jeder nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer. Zahlungsunfähigkeit liegt nicht nur vor, wenn Verlustscheine bestehen, ein Konkurs eröffnet oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen ist, sondern auch dann, wenn andere schlüssige Merkmale nachgewiesen werden, die das dauernde Unvermögen des Schuldners belegen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so etwa die umfassende Überschuldung.

Für die Kantone ist die Haftung der Ehegatten nicht ausdrücklich im StHG geregelt und wird somit unterschiedlich gehandhabt. Wie das DBG sehen auch die meisten kantonalen Steuergesetze eine solidarische Haftung der Ehegatten vor.

In den Kantonen AR, AI und VD haften gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten **für die gesamte Steuerschuld solidarisch** und zwar mit dem gesamten Vermögen (unbegrenzte Solidarhaftung), unabhängig davon, ob beide die Steuererklärung unterzeichnet haben oder nicht;

- dito, aber bei Zahlungsunfähigkeit⁵ des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil, der auf sein eigenes Einkommen (wie dBSt) und Vermögen entfällt: ZH⁶, BE, UR, OW, NW, GL, FR, BL, SG, GR, AG, TG, VS und GE;
- dito, aber bei Zahlungsunfähigkeit⁵ des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil solidarisch, der auf sein eigenes Einkommen/Vermögen sowie auf das Einkommen/Vermögen seiner Kinder entfällt: SZ, ZG, SO, SH, NE und JU; im Weiteren TI, wo der Ehegatte zudem innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung schriftlich beantragen kann, dass die solidarische Haftung nur für seinen Steueranteil gilt;
- dito, erbringt aber ein Ehegatte den Nachweis, dass bestimmte Einkommens- und Vermögenseile dem andern Ehegatten zuzurechnen sind, haftet er mit Ausnahme der Strafsteuer höchstens für das Doppelte des auf sein Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils: LU.

Im Kanton BS haften beide Ehegatten nur bis zu dem Steuerbetrag, der auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfällt.

⁵ In gewissen Kantonen muss die Zahlungsunfähigkeit **offensichtlich** sein.

⁶ Bei Scheidung oder Trennung der Ehegatten bleibt die Solidarhaftung für die während des Zusammenlebens entstandenen Steuerschulden bestehen.

Der vom Ehepaar **gewählte Güterstand** (einschliesslich der Gütertrennung) hat **keinen Einfluss auf Umfang und Art der Haftung** der Ehegatten für Steuerschulden. Diese Tatsache kann theoretisch in gewissen Kantonen zu folgender paradoxer Situation führen: Ein Ehegatte, welcher in Gütertrennung im gemeinsamen Haushalt lebt und keine Erwerbstätigkeit ausübt, sondern sich voll um den Haushalt und die Kinder kümmert, kann sich bei solidarischer und vollständiger Haftung plötzlich mit Nachsteuern des anderen Ehegatten konfrontiert sehen, die sich im Laufe der Zeit gehäuft haben, deren Existenz er oder sie jedoch nicht wahrgenommen hat.

Bemerkung:

Bei der dBS (Art. 13 Abs. 2 DBG) sowie gemäss den meisten kantonalen Steuergesetzen entfällt bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe die Solidarhaftung für alle noch offenen Steuerschulden (d.h. auch für die Steuern der Zeit, als die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden).⁷

Im Weiteren wird die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, aufgrund der höchstpersönlichen Natur der Strafe nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst (Art. 180 DBG und Art. 57 Abs. 4 StHG).

⁷ In den Kantonen AR, GR, VD und NE bleibt die solidarische Haftung für die während der Ehe (bzw. während der gemeinschaftlich veranlagten Zeit) aufgelaufenen Steuern auch nach einer Trennung oder Scheidung bestehen.

3 VERANLAGUNGSVERFAHREN

In allen Kantonen führen Veranlagungsbehörden ein Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen ([Art. 122 Abs. 1 DBG](#)). Die für dieses **Steuerregister** notwendigen Angaben (z.B. bezüglich Zu- oder Wegzug) werden den Steuerbehörden durch die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden (Zivilstandsämter, Einwohnerdienste, Gemeindegkanzleien usw.) übermittelt.

3.1 Steuererklärung

Sowohl für die Erhebung der dBSt als auch der kantonalen und kommunalen Steuern wird allen im Steuerregister verzeichneten Personen ein Steuererklärungsformular zugestellt.

Erhält ein Steuerpflichtiger aus irgendeinem Grunde (z.B. Wohnortwechsel, Irrtum der Behörde, die für die Vorbereitungsarbeiten zuständig ist) kein Formular, so entbindet ihn dies weder von der Steuerpflicht noch von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. In diesem Fall muss er selber die betreffenden Formulare bei der zuständigen Steuerbehörde anfordern ([Art. 124 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 42 Abs. 1 StHG](#)).

3.1.1 Aufgaben der Veranlagungsbehörden

Die Steuerbehörden haben die Pflicht, zusammen mit den Steuerpflichtigen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen, welche für eine vollständige und korrekte Besteuerung nötig sind ([Art. 123 Abs. 1 DBG](#)).

Ist die Deklaration der Steuerpflichtigen unvollständig oder unklar, so können die Steuerbehörden von diesen oder von Dritten Auskünfte einholen (Untersuchungsgrundsatz; [Art. 130 Abs. 1 DBG](#)). Diese Untersuchungen müssen **verhältnismässig** sein, d.h. die Mitwirkung der Steuerpflichtigen muss für die Abklärung des erheblichen Sachverhalts geeignet und notwendig sowie für diese zumutbar sein.

Bemerkung:

*Die Steuerbehörden bzw. die mit dem Vollzug des DBG beauftragten Personen haben bei ihrer Tätigkeit bestimmte **Amtspflichten** zu beachten, wie unter Umständen eine Ausstandspflicht ([Art. 109 DBG](#)) und die Geheimhaltungspflicht über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden (**Amts- bzw. Steuergeheimnis**; [Art. 110 DBG](#) und [Art. 39 Abs. 1 StHG](#)).*

Liegt eine gesetzliche Grundlage vor, leisten Behörden (Steuer-, Verwaltungs-⁸ und Gerichtsbehörden) untereinander **Amtshilfe**. Es handelt sich um die Amtshilfe unter Steuerbehörden ([Art. 111 DBG](#) bzw. [Art. 38 Abs. 1](#), [Art. 39 Abs. 2](#) und [Art. 71 Abs. 2 StHG](#)) sowie um die Amtshilfe anderer Behörden ([Art. 112 DBG](#) bzw. [Art. 39 Abs. 3 StHG](#)). Diese haben, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, der Veranlagungsbehörde auf deren Verlangen aus den amtlichen Registern sowie aus sonstigen Akten, die für die Veranlagung einer steuerpflichtigen Person von Bedeutung sein können, kostenlos Auskunft zu erteilen. Ausgenommen von der Auskunftspflicht sind Organe der Schweizerischen Post und der öffentlichen Kreditinstitute für Tatsachen, die einer besonderen,

⁸ Von den öffentlichen Verwaltungen, die zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, werden insbesondere die Steuerbehörden der Kantone und Gemeinden, die Grundbuch- und Handelsregisterämter, die Fremdenpolizeibehörden, die zur Bewilligung von Ein- und Ausfuhr zuständigen Behörden, ferner die SBB und Alkoholverwaltung sowie alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verwaltungen erwähnt.

gesetzlich auferlegten Geheimhaltung unterstehen, womit das Post- und Bankgeheimnis gewährleistet werden ([Art. 112 Abs. 3 DBG](#)).

[Art. 112a DBG](#) bzw. [Art. 39a StHG](#) regeln in diesem Zusammenhang die **Datenbearbeitung**, also die Beschaffung, Bearbeitung, Weitergabe und den Schutz von steuerrechtlich wesentlichen Daten unter den Behörden nach [Art. 111](#) und [112 DBG](#) bzw. nach [Art. 39 Abs. 2 und Abs. 3 StHG](#).

3.1.2 Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen

3.1.2.1 Verfahrensrechte

Die Veranlagungsbehörde muss Beweise, welche die Steuerpflichtigen anbieten, abnehmen und prüfen, soweit sie zum Nachweis von steuerlich erheblichen Tatsachen geeignet sind. Diese Pflicht zur **Beweisabnahme** ([Art. 115 DBG](#) und [Art. 41 Abs. 2 StHG](#)) sowie u.a. das Recht auf **Akteneinsicht** ([Art. 114 DBG](#) und [Art. 41 Abs. 1 StHG](#)) sind Teil der Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen. Diese sind auch in den Verfahrensgarantien, etwa des **rechtlichen Gehörs** aufgrund von [Art. 29 Abs. 2 BV](#), enthalten, welche die Steuerbehörde im Rahmen ihrer Untersuchungen gewährleisten.

Weiter ist der steuerpflichtigen Person die **Veranlagungsverfügung schriftlich** und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu **eröffnen** ([Art. 116 DBG](#)) und haben die Steuerpflichtigen das Recht, sich im Veranlagungsverfahren vertreten zu lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist ([Art. 117 Abs. 1 DBG](#)).

3.1.2.2 Verfahrenspflichten

Die steuerpflichtige Person muss eine Steuererklärung ausfüllen, persönlich unterzeichnen und mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen (sogenannte **formelle Mitwirkungspflicht**; [Art. 124 Abs. 2 DBG](#)).

Die amtlichen Steuererklärungsformulare werden durch die Kantone erstellt, die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) kann jedoch die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben und eine gewisse Vereinheitlichung fordern.

Damit die Steuererklärung vollständig ist, müssen ihr verschiedene Dokumente beigelegt werden (*vgl. Ziffer 3.2*).

Alle Steuergesetze sehen im Weiteren vor, dass die Formulare gemäss den Anweisungen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen sind (sogenannte **materielle Mitwirkungspflicht**; [Art. 124 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 42 Abs. 1 StHG](#)). Mit der Unterschrift des vertraglichen Vertreters wird diese Pflicht nicht erfüllt. Fehlt die Unterschrift, so stellt dies eine Verletzung von Verfahrenspflichten dar, welche mit einer Busse bestraft werden kann.

Die steuerpflichtige Person, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen ([Art. 124 Abs. 3 DBG](#)).

3.1.2.3 Einreichungsfrist für die Steuererklärung

Die Frist zum Einreichen der Steuererklärung beträgt **mindestens 30 Tage**, und sie ist regelmässig auf den Formularen angegeben. Versäumt der Pflichtige die Frist, so wird er unter Ansetzung einer neuen Frist gemahnt. Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Steuererklärung nicht fristgerecht einreicht, wird eine Veranlagung nach Ermessen (*vgl. Ziffer 5*) vorgenommen. Sie muss zudem wegen Verletzung einer Verfahrenspflicht eine Ordnungsbusse entrichten ([Art. 174 DBG](#)).

Die Bestimmungen in den kantonalen Steuerordnungen enthalten im Allgemeinen ähnliche Regelungen zur Steuererklärungspflicht.

Die Einreichungsfrist wird den Steuerpflichtigen in jedem Fall bekannt gegeben, sei es mit der Zustellung der Steuererklärung oder durch öffentliche Bekanntgabe ([Art. 124 Abs. 1 DBG](#)). Die Fristen sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt:

- Die steuerpflichtige Person hat die ausgefüllte Steuererklärung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Steuerverwaltung zuzustellen in den Kantonen LU⁹ und BS.
- Die Steuererklärung muss innerhalb einer einheitlich festgelegten Frist eingereicht werden:
 - Frist von mindestens 30 Tagen seit Erhalt der Steuererklärung: BE, UR, SZ, NW, GL, FR, SO, AR, AI, SG, TI, VD, VS, NE, GE und JU;
 - Frist von mindestens 60 Tagen seit Erhalt der Steuererklärung: OW, ZG und TG (Einreichungsdatum 30. April);
 - Zustellung im Januar, wobei die Frist für die natürlichen Personen am 31. März, für die juristischen Personen am 30. September abläuft: ZH, SH und GR¹⁰;
 - Frist für unselbstständig Erwerbende bis am 31. März, für Selbstständigerwerbende bis am 30. Juni und für juristische Personen bis am 31. Juli: AG;
 - Zustellung im Frühjahr, wobei die Frist für die natürlichen Personen am 31. März, für Selbstständigerwerbende und juristische Personen am 30. Juni abläuft (mit jeweils stillschweigender Fristverlängerung um 2 Monate): BL.

Wird die Steuererklärung mangelhaft ausgefüllt oder nicht eingereicht, so setzt die Steuerbehörde eine angemessene Nachfrist an, um die Steuererklärung einzureichen oder diese zu vervollständigen. Die verspätete Einreichung der Steuererklärung ist eine **Verletzung von Verfahrenspflichten**. Sie wird jedoch entschuldigt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Militär- oder Zivildienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert war. Die Einreichung muss aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Wegfall dieser Gründe nachgeholt werden ([Art. 124 Abs. 3 und 4 DBG](#)).

Führt die Nichteinreichung zu einer zu niedrigen oder ungenügenden Ermessensveranlagung, so ist in gewissen Fällen auch der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt, es sei denn, der Pflichtige habe innerhalb der Einsprachefrist (d.h. vor dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung) eine Richtigstellung beantragt.

⁹ Es gilt eine längere Einreichungsfrist für Selbstständigerwerbende, juristische Personen und Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen.

¹⁰ Es gilt eine längere Einreichungsfrist für Selbstständigerwerbende, beschränkt Steuerpflichtige und Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen.

3.1.2.4 Verfahrensrechte und –pflichten der Ehegatten

Das DBG wie auch das StHG sehen vor, dass Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten **gemeinsam ausüben** ([Art. 113 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 40 Abs. 1 StHG](#)).

In der Praxis hat der Grundsatz, wonach die zusammen veranlagten Ehegatten die «dem Steuerpflichtigen» zukommenden Rechte und Pflichten gemeinsam ausüben, verschiedene Konsequenzen ([Art. 113 Abs. 2–4 DBG](#) und [Art. 40 Abs. 2 und 3 StHG](#)). Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige werden also an die Ehegatten gemeinsam gerichtet.

Bei der dBSSt ist die Steuererklärung grundsätzlich von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen ([Art. 113 Abs. 2 DBG](#)).

Wird die Steuererklärung auf Papier ausgefüllt, ist sie in der Mehrheit der Kantone von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen, selbst dann, wenn eine vertragliche Stellvertretung mit dem Ausfüllen betraut worden ist.¹¹ Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben. Das Gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften.

In den Kantonen ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI (ab Steuerperiode 2023), SG, GR, VD, VS, NE, GE und JU gibt es hingegen die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch und ohne Unterschrift einzureichen.

In den übrigen Kantonen sieht die Situation folgendermassen aus:

- **Beide Ehegatten sind zur Unterzeichnung verpflichtet:** BL, AG, TG und TI:
 - es handelt sich dabei allerdings nicht um eine prinzipielle Verpflichtung, denn sind die Eingaben an die Steuerbehörde nur mit einer Unterschrift versehen, so gilt der andere Ehegatte als durch den Unterzeichnenden vertreten (stillschweigende Zustimmung), und die Steuererklärung ist trotzdem rechtsgültig: TI;
 - die Unterschriftspflicht beider Ehegatten ist ziemlich strikt in dem Sinne, dass die zweite Unterschrift, wenn nicht vorhanden, nachgefordert wird. Wird diesem Aufruf nicht Folge geleistet, wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen: BL, AG und TG.
- Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird die **vertragliche Vertretung** unter Ehegatten angenommen: GL.

Rechtsmittel und andere Eingaben gelten allerdings als rechtzeitig eingereicht, wenn nur einer der beiden Ehegatten innert Frist handelt.

¹¹ Die Kantone ZG und GR machen jedoch eine Ausnahme und lassen die Unterzeichnung durch einen vertraglichen bzw. bevollmächtigten Vertreter zu.

3.2 Beilagen zur Steuererklärung

Wie bereits erwähnt, hat der Steuerpflichtige seiner Steuererklärung Unterlagen beizufügen, um den Veranlagungsbehörden eine vollständige und richtige Besteuerung zu ermöglichen. In vielen Fällen sind somit keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Sowohl für die dBSt ([Art. 125 DBG](#)) als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern sind der Steuererklärung insbesondere folgende Beilagen beizulegen:

- Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (*vgl. Ziffer 3.2.1*);
- Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
- Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden (*vgl. Ziffer 3.2.2*);
- Jahresrechnung für selbstständig Erwerbende und juristische Personen (*vgl. Ziffer 3.2.3*).

3.2.1 Lohnausweis

Die Verpflichtung, der Steuererklärung einen vom **Arbeitgeber unterzeichneten Lohnausweis** beizulegen, besteht für alle Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen sowie für die Selbstständigerwerbenden, welche ein Nebeneinkommen aus einer regelmässig oder gelegentlich ausgeübten Tätigkeit für einen Dritten.

Im Lohnausweis ist der für die Bemessungsperiode massgebende gesamte Betrag der Besoldung oder des Lohnes anzugeben. Teuerungszulagen, Ferien-, Überzeit- und anderer Vergütungen in bar oder natura, Orts-, Familien- und Kinderzulagen sowie die vom Arbeitgeber ausgerichteten Erwerbsausfallentschädigungen, Gratifikationen, Provisionen und Trinkgelder sind ebenfalls anzugeben. Im Weiteren müssen Entschädigungen für Reise- und Vertretungsspesen, der Privatanteil an den Autokosten sowie Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft usw. aufgeführt werden (*vgl. Ziffer 8*).

Bemerkung:

*Der Lohnausweis ist für die Arbeitnehmer bestimmt. Die Kantone BE, FR, SO, BS, VD, VS, NE und JU verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass diese ein Exemplar des Lohnausweises direkt der kantonalen Steuerverwaltung zustellen. Im Kanton LU ist die direkte Zustellung des Lohnausweises an die Dienststelle Steuern freiwillig (*vgl. Ziffer 4.4*).*

3.2.2 Wertschriften- und Schuldenverzeichnis

In dem durch die natürlichen Personen einzureichenden **Wertschriftenverzeichnis** sind namentlich sämtliche Wertschriften, Sparguthaben und sonstige Kapitalanlagen aufzuführen, welche die steuerpflichtige Person, der Ehegatte und die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder am Ende der Veranlagungsperiode besessen haben.

Das Wertschriftenverzeichnis dient der Feststellung der Kapitalerträge, gleichzeitig aber auch als Antrag für die Verrechnung oder Rückerstattung der VSt. Zusätzlich sind aus dem Wertschriftenverzeichnis auch für die Vermögenssteuer massgebende Elemente ersichtlich.

Zudem haben alle natürlichen Personen – Lohnempfänger wie Selbstständigerwerbende – ihrer Steuererklärung gegebenenfalls ein **Schuldenverzeichnis** beizufügen.

3.2.3 Jahresrechnung

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit¹² und juristische Personen (Aktiengesellschaft [AG], Genossenschaft usw.) müssen der Steuererklärung die **unterzeichneten Jahresrechnungen** (Bilanzen, Erfolgsrechnungen sowie Anhang für die juristischen Personen) der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach [Art. 957 Abs. 2](#) des [Obligationenrechts vom 30. März 1911 \(OR\)](#), Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen ([Art. 125 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 42 Abs. 3 StHG](#)).¹³

Diese Beilagen müssen, soweit es sich nicht um öffentliche, gedruckte Rechnungslegungen handelt, die Unterschrift des Geschäftsinhabers oder der zeichnungsberechtigten Organe tragen.

Ferner haben die Selbstständigerwerbenden und die juristischen Personen die Pflicht, Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während **zehn Jahren aufzubewahren** ([Art. 126 Abs. 3 DBG](#)). Urkunden sind u.a. Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Kontokorrentabrechnungen von Kreditinstituten, Postcheckbelege und Quittungen aller Art.

Die kantonalen Steuerordnungen enthalten ähnliche Bestimmungen über die Unterlagen, die der Steuererklärung beizulegen sind.

Bezüglich der Aufbewahrungspflicht der Dokumente sehen alle Kantone identische Regelungen vor.

¹² Als selbstständige Erwerbstätigkeit ist jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit anzusehen, die nicht im Rahmen eines arbeitsvertraglichen Verhältnisses geleistet und für die nicht ein Lohn entrichtet wird, der vom Arbeitgeber zu bescheinigen ist.

¹³ Für Einzelheiten zu Jahresrechnungen, Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Anhang siehe [Art. 957–958f OR](#).

4 ORDENTLICHE VERANLAGUNG

4.1 Allgemeines

Die schweizerischen Steuergesetze legen fest, dass der Steuerpflichtige alles tun muss, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen ([Art. 126 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 42 Abs. 1 StHG](#)). Er hat somit (im Rahmen der Verhältnismässigkeit) umfassend an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken.

Nach Einreichung der vorschriftsmässig ausgefüllten und mit den erforderlichen Beilagen versehenen Steuererklärung oder nach fruchtlosem Ablauf der hierfür angesetzten Fristen setzt die Veranlagungsbehörde in der Regel die Steuerfaktoren, d.h. das steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. Gewinn und Kapital, fest.

Enthält die Steuererklärung offensichtlich irrtümliche Angaben, so müssen diese von Amtes wegen richtiggestellt werden. Sind schliesslich die steuerbaren Faktoren bekannt, so wird aufgrund des Steuertarifs der Steuerbetrag bestimmt.¹⁴ Das Ergebnis wird dem Steuerpflichtigen mittels einer Verfügung schriftlich mitgeteilt (*vgl. Ziffer 6*).

Gestatten Steuererklärung und Beilagen der Veranlagungsbehörde demgegenüber nicht, die steuerbaren Faktoren zuverlässig zu bestimmen, so hat sie die notwendigen Abklärungen mittels Einvernahme, Einforderung von Beweismitteln, Bücheruntersuchungen, Augenscheinen usw. vorzunehmen ([Art. 123 Abs. 2 DBG](#); *vgl. Ziffern 4.2 bis 4.7*).

Führen auch solche Erhebungen zu keinem oder einem für die Veranlagung ungenügenden Ergebnis, so ist eine Ermessensveranlagung vorzunehmen (*vgl. Ziffer 5*).

4.2 Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Person

Bei der dBSt ist die Veranlagungsbehörde berechtigt, eine steuerpflichtige Person zur mündlichen Auskunftserteilung (Einvernahme) vorzuladen. Die steuerpflichtige Person muss der betreffenden Behörde wahrheitsgetreu Auskunft geben. Ihre Auskunftspflicht beschränkt sich also nicht nur auf das vollständige Ausfüllen einer Steuererklärung, sondern sie muss der Veranlagungsbehörde auch mündlich oder schriftlich über alle Tatsachen Auskunft geben, die für die Veranlagung von Bedeutung sein können ([Art. 126 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 42 Abs. 2 StHG](#)).

Haben die Steuerbehörden begründete Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung, so können sie von der steuerpflichtigen Person verlangen, dass sie geeignete Beweismittel vorlegt. Kommt sie ihrer Beweisleistungspflicht nicht ordentlich nach, so wird in der Regel eine Veranlagung nach Ermessen (*vgl. Ziffer 5*) vorgenommen.

Der Veranlagungsbehörde steht namentlich das Recht zu, die Vorlage der im Besitz der steuerpflichtigen Person befindlichen Bücher, Urkunden und sonstigen Belege einzufordern. Auf Verlangen hat

¹⁴ Für Einzelheiten verweisen wir auf den Artikel «Steuersatz und Steuerfuss» der [Steuerinformationen Register E](#).

die steuerpflichtige Person ferner Bescheinigungen und Aufstellungen zu beschaffen oder zu erstellen und einzureichen, sofern sie für die Veranlagung von Bedeutung sein können.

Das Gesetz ([Art. 126 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 42 Abs. 2 StHG](#)) verpflichtet die steuerpflichtige Person, über alle abgeschlossenen Rechtsgeschäfte¹⁵ und beispielsweise über die von ihr erbrachten geldwerten Leistungen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen und Beweismittel vorzulegen. Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde hat sie die Namen der Personen, mit welchen sie solche Geschäfte getätigt oder denen sie geldwerte Leistungen erbracht hat sowie ihre vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche offenzulegen.

Nach der Rechtsprechung des BGer dürfen Auskünfte von Steuerpflichtigen auch bei der Veranlagung anderer Steuerpflichtiger verwendet werden.

Die kantonalen Bestimmungen lauten ähnlich, sind jedoch in der Regel bezüglich der Informationspflicht enger gefasst. In der Praxis können Auskünfte und Erkenntnisse, die für die Veranlagung der dBSt gewonnen wurden, auch für die Veranlagung der kantonalen Steuer verwendet werden, auch wenn formell die Gesetzesbestimmungen des DBG nicht auf die kantonalen Steuern angewendet werden können.

4.3 Beweislastverteilung

Als **Beweislast** wird die Pflicht einer am Verfahren beteiligten Partei bezeichnet, das Vorliegen der von ihr behaupteten Tatsachen zu beweisen, aus welchen sie ihre Ansprüche und Rechte ableitet. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, dann hat dieselbe Partei die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

Steuerbegründende und steuererhöhende Tatsachen sind durch die **Steuerbehörde zu beweisen** (diese trägt die Folgen in Form eines tieferen Steuerertrages, wenn sie den Beweis für diese Tatsachen nicht erbringen kann). Die steuerpflichtige Person ist aber bei der Ermittlung des Sachverhalts – unabhängig davon, ob sie die objektive Beweislast trägt oder nicht – mitwirkungspflichtig.

Steuermindernde Tatsachen sind hingegen durch die **Steuerpflichtigen zu beweisen** (diese tragen die Folgen in Form höherer Steuern, wenn sie keinen Nachweis für diese Tatsachen erbringen können).

Beispiele:

Die Steuerpflichtige A macht für ihre Liegenschaft Unterhaltskosten geltend. Sie kann diese aber nicht mit Rechnungen belegen und somit die behaupteten Abzüge nicht nachweisen. A hat die Folgen dieser Beweislosigkeit zu tragen, indem die Abzüge bei der Veranlagung gestrichen werden bzw. auf die Pauschale gekürzt werden und das steuerbare Einkommen damit höher ausfällt.

Der Steuerpflichtige B deklariert einzig Lohneinkünfte von netto CHF 50'000. In Anbetracht seines Lebensstils – er deklariert namentlich, Eigentümer mehrerer Luxusautos zu sein – nimmt die Steuerverwaltung an, er verfüge über nicht deklarierte Einkommen, welche er mit Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit verdient. Sie ist jedoch nicht im Stande, diese Tatsache zu beweisen. Sie kann daher das steuerbare Einkommen des Steuerpflichtigen noch nicht um einen Ermessensbetrag erhöhen. Den geschätzten Lebensaufwand dürfte sie – im Rahmen einer Ermessensveranlagung – aber dann

¹⁵ Unter Rechtsgeschäften sind Geschäfte aller Art zu verstehen, durch welche Rechte erworben oder veräussert sowie Verpflichtungen eingegangen oder gelöst werden.

als Einkommen aufrechnen, wenn B trotz Mahnung keine zusätzlichen Angaben macht und damit seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt.

4.4 Mitwirkungspflicht Dritter

Sowohl das DBG als auch die kantonalen Steuergesetze auferlegen den unten erwähnten Dritten Bescheinigungspflichten, Auskunftspflichten und Meldepflichten gegenüber der Veranlagungsbehörde ([Art. 127–129 DBG](#) sowie [Art. 43–45 StHG](#)).

Es handelt sich um Personen, die der steuerpflichtigen Person auf ihr Verlangen eine **Bescheinigung auszustellen** haben. Diese haben eine subsidiäre Bescheinigungspflicht gegenüber dem Fiskus. Weigert sich nämlich die steuerpflichtige Person trotz Mahnung, die von ihr geforderte Bescheinigung des Dritten beizubringen oder einzufordern, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, diese beim Dritten direkt einzuholen. Der Fiskus muss jedoch die steuerpflichtige Person über die beim Dritten erhaltene Bescheinigung orientieren.

Das gesetzlich geschützte **Berufsgeheimnis** wie auch der Einspruch gegen die Meldung von Versicherungsleistungen nach [Art. 19](#) des [Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 \(VStG\)](#) bleiben vorbehalten ([Art. 127 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 43 Abs. 2 StHG](#)). Der bescheinigungspflichtige Dritte kann jedoch die Ausstellung der Bescheinigung an die steuerpflichtige Person nicht unter Berufung auf eine berufliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht verweigern, da der Anspruch auf Geheimhaltung nur der steuerpflichtigen Person selbst als Vertragspartner (Patient, Klient, Bankkunde usw.) zusteht. Bei ungerechtfertigter Verweigerung einer Bescheinigung kann der Dritte daher wegen Verletzung von Verfahrenspflichten mit einer Busse bestraft werden ([Art. 174 Abs. 1 Bst. b DBG](#) und [Art. 55 StHG](#)).

Solche Dritte sind:

- **Arbeitgeber:** Diese sind verpflichtet, den Arbeitnehmern einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge (Lohnausweis; *vgl. Ziffer 3.2.1*) auszustellen.

Unterlässt es ein Arbeitnehmer trotz Mahnung, den Lohnausweis beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, den Ausweis direkt beim Arbeitgeber einzufordern. Dieser ist verpflichtet, der Veranlagungsbehörde den Ausweis innert der ihm eingeräumten Frist zuzustellen.

Dieser Lohnausweis muss unter anderem die Unterschrift des Arbeitgebers oder einer zur Vertretung berechtigten Person aufweisen.

- **Personen**, die mit der steuerpflichtigen Person in einem **Vertragsverhältnis** stehen oder standen, haben ihr auf Verlangen eine Bescheinigung über das gemeinsame Vertragsverhältnis¹⁶ und die beidseitigen Ansprüche und Leistungen auszustellen, so insbesondere:
 - **Gläubiger und Schuldner** der steuerpflichtigen Person: über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung der Forderung;

¹⁶ Unter Vertragsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift sind alle Rechtsgeschäfte zu verstehen, die zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen abgewickelt werden, wobei Rechte und Pflichten begründet oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Es ist unerheblich, in welcher Form das Geschäft abgewickelt wurde (z.B. ein mündlich abgeschlossener Mietvertrag) oder ob es sich um einmalige und bereits abgeschlossene Geschäfte handelt (z.B. ein früher vollzogener Kauf).

Bemerkung:

Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung an die steuerpflichtige Person gilt namentlich auch für Banken. Diese können eine Ausstellung nicht aufgrund der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht verweigern. Sie sind indessen nicht verpflichtet, den Steuerbehörden direkt Auskunft zu geben.

- **Vermögensverwalter, Treuhänder, Pfandgläubiger, Beauftragte** und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person im Besitze oder in Verwaltung haben oder hatten: über dieses Vermögen und die daraus fliessenden Erträge;
- **Versicherer:** über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- **Personen**, die mit der steuerpflichtigen Person **Geschäfte tätigen oder getätigt haben:** über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen;
- **Einrichtungen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge:** über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen. Diese Einrichtungen haben ihre Meldepflicht im Unterschied zu den vorstehend erwähnten Dritten von sich aus und für jede Steuerperiode zu erfüllen ([Art. 129 Abs. 1 Bst. b DBG](#) und [Art. 45 Bst. b StHG](#)).

4.5 Weitere auskunftspflichtige Personen

Es gibt weitere Drittpersonen, welche für die Veranlagung der dBSt direkt Auskunft zu erteilen haben:

- **Kapitalgesellschaften** (AG, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und **Genossenschaften** haben ebenfalls die Pflicht, der Veranlagungsbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderen Organen ausgerichteten Leistungen einzureichen ([Art. 129 Abs. 1 Bst. a DBG](#) und [Art. 45 Bst. a StHG](#)).
- **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sind gehalten, dem Fiskus wahrheitsgetreu Auskunft über die Anteile ihrer Gesellschafter mit Einschluss der Kommanditäre am Einkommen und am Vermögen der Gesellschaft sowie über die sonstigen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft zu geben. Sie sind überdies verpflichtet, den Veranlagungsbehörden Einblick in ihre Bücher zu gewähren und daraus Auszüge zu liefern ([Art. 129 Abs. 1 Bst. c DBG](#) und [Art. 45 Bst. c StHG](#)).
- Besitzt ein **Ehegatte** steuerbare Elemente, welche gemäss Gesetz zu denjenigen des anderen Ehegatten hinzugerechnet werden, besteht für diese gegenüber der Veranlagungsbehörde eine direkte Auskunftspflicht ([Art. 9 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 3 Abs. 3 StHG](#)).

Diese Vorschrift ist namentlich von Bedeutung, wenn einer der Ehegatten über die Steuerfaktoren des anderen nicht vollständig unterrichtet ist (z.B. bei Gütertrennung, Führung eines Geschäftes durch einen der Ehegatten usw.).

- Ist beim Tod einer steuerpflichtigen Person ein Inventar zu erstellen, so sind die **Erben** verpflichtet, über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sind, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben sowie alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Vermögensstand des Erblassers Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen ([Art. 157 Abs. 1 DBG](#)).

Auf Verlangen der Inventarisationsbehörde sind die Räumlichkeiten und Behältnisse des Erblassers in seiner Wohnung, in seinen Geschäftsräumen oder bei Dritten zu öffnen und, sofern die

Erben mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, haben sie auch Einsicht in ihre Räume und Behälternisse zu gewähren ([Art. 157 Abs. 2 DBG](#)).

Beim gleichen Anlass sind Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwaltet oder verwahrt haben (namentlich Notare, Vermögensverwalter, Banken usw.) oder gegen die sich in dieser Zeit geldwerte Rechte oder Ansprüche des Erblassers gerichtet haben, verpflichtet, jedem Erben zuhanden der Inventarisationsbehörde über diese Vermögenswerte und Ansprüche des Erblassers sowie über die Verfügungen, die im Laufe des dem Todestage vorausgegangenen Jahres darüber getroffen worden sind, auf Verlangen schriftlich Auskunft zu erteilen ([Art. 158 Abs. 1 DBG](#)).

Wenn der direkten Auskunftserteilung an die Erben wichtige Gründe entgegenstehen, so kann der Dritte seine Auskunftspflicht durch eine unmittelbare Meldung an die Inventarisationsbehörde erfüllen ([Art. 158 Abs. 2 DBG](#)).

Die kantonalen Bestimmungen lauten ähnlich, sind jedoch in einzelnen Kantonen restriktiver gefasst als diejenigen der dBS.

In der Praxis können Auskünfte und Erkenntnisse, die für die Veranlagung der dBS gewonnen wurden, auch für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden.

4.6 Vorbehalt des Berufsgeheimnisses

Erwähnenswert ist, dass das gesetzlich geschützte **Berufsgeheimnis** ausdrücklich vorbehalten bleibt. Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit des **Einspruchs gegen die Meldung von Versicherungsleistungen** nach [Art. 19 Abs. 1 VStG](#).

Auf das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis können sich nur Angehörige jener Berufe stützen, denen es von Gesetzes wegen untersagt ist, ein Geheimnis zu offenbaren, das ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

Dieser Schweigepflicht unterworfen sind einerseits die in [Art. 321](#) des [Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 \(StGB\)](#) genannten Berufsangehörigen (Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen) und ihre Hilfspersonen, sowie die nach [Art. 47](#) des [Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 \(BankG\)](#) zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen (Bankgeheimnis). Dazu kommen noch die nach [Art. 69](#) des [Bundesgesetzes über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 \(FINIG\)](#) zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen. Ist wegen dieser Geheimhaltungspflicht keine genügende Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse möglich, so ist eine Ermessensveranlagung vorzunehmen.

Der Vorbehalt des «Einspruchs gegen die Meldung von Versicherungsleistungen» bedeutet, dass der Versicherer den Steuerbehörden über erbrachte Versicherungsleistungen keine Auskunft zu geben hat, wenn der Versicherte gegen deren Meldung gestützt auf [Art. 19 VStG](#) Einspruch erhoben hat und damit in Kauf nimmt, dass der Versicherer zu seinen Lasten die VSt von 15 % für Altersrenten und Pensionen bzw. von 8 % für andere Versicherungsleistungen abliefern.

4.7 Begutachtung und Augenschein

Sowohl nach Bundesrecht ([Art. 123 Abs. 2 DBG](#)) als auch nach kantonalem Recht sind die Veranlagungsbehörden befugt, zur Feststellung von Tatsachen, die für die Veranlagung erheblich sind, die Geschäftsbücher und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer steuerpflichtigen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft untersuchen und begutachten zu lassen oder selber die erforderlichen Augenscheine vorzunehmen.

Sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben den Veranlagungsbehörden oder den von diesen ernannten Sachverständigen die erforderlichen Akten vorzulegen und Einsicht in ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Die Sachverständigen sind bei der Durchführung dieser Massnahmen zur strengen Verschwiegenheit bezüglich aller Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen ([Art. 110 DBG](#) und [Art. 39 Abs. 1 StHG](#)).

Das Veranlagungsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei (Umkehrschluss aus [Art. 123 Abs. 2 DBG](#) und für das Einspracheverfahren aus [Art. 135 Abs. 3 DBG](#)). Dem Steuer- oder Auskunftspflichtigen können aber etwa die Kosten einer Bücheruntersuchung dann überbunden werden, wenn er diese durch eine schuldhafte Verletzung der ihm im Veranlagungsverfahren obliegenden Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat ([Art. 123 Abs. 2 DBG](#)).

4.8 Zeitliche Bemessung

Sowohl die dBSSt als auch die direkten kantonalen und kommunalen Steuern sind sogenannte periodische Steuern. DBG und StHG präzisieren diesbezüglich, dass die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern **für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben werden** ([Art. 40 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 15 Abs. 2 StHG](#) betreffend natürliche Personen sowie [Art. 79 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 31 Abs. 1 StHG](#) betreffend juristische Personen).

Dazu müssen sie ebenfalls in regelmässigen Abständen berechnet und veranlagt werden. Ihre Veranlagung und Erhebung sind demzufolge mit gewissen **Zeitspannen** verknüpft:

- Die **Steuerperiode** umfasst und begrenzt den Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist. Bei natürlichen Personen stimmt die Steuerperiode in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. In diesem Fall spricht man vom **Steuerjahr**. Bei juristischen Personen gilt das **Geschäftsjahr** als Steuerperiode ([Art. 79 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 31 Abs. 2 StHG](#)). Dieses muss nicht unbedingt mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.
- Die **Bemessungsperiode** ist der Zeitraum, in dem das der Steuerberechnung zugrunde gelegte Einkommen bzw. Gewinn erzielt wird.

Bemerkung:

*Hinsichtlich organisatorischer Zuständigkeit zur Besteuerung ist demgegenüber nicht ein Zeitraum, sondern ein **Stichtag** massgebend: So erfolgt beispielsweise bei einer Heirat während der Steuerperiode für die ganze Steuerperiode eine gemeinsame Veranlagung der beiden Ehepartner durch denjenigen Kanton, in welchem das Ehepaar am Ende der Steuerperiode seinen Wohnsitz hat ([Art. 42 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 18 Abs. 1 StHG](#)). Auch bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung wird auf die Verhältnisse am Stichtag des 31. Dezember der Steuerperiode abgestellt ([Art. 42 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 18 Abs. 2 StHG](#)).*

Bei den Vermögens- und Kapitalsteuern ist das in einem bestimmten Zeitpunkt, in der Regel am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, vorhandene Vermögen bzw. Kapital demgegenüber sowohl für die Bemessung wie auch für die Zuständigkeit zur Besteuerung massgebend.

- Die **Veranlagungsperiode** ist der Zeitraum, in dem die Besteuerung erfolgt. Da alle Kantone das Postnumerando-System anwenden, bei welchem die Steuerperiode und die Bemessungsperiode übereinstimmen, ist der Ausdruck «Veranlagungsperiode» aus den neuen Steuergesetzen verschwunden. Dafür wird der allgemeine Begriff der «Steuerperiode» benutzt.

4.8.1 Einkommens- und Gewinnsteuern

Die Einkommens- und Gewinnsteuern verwenden den Begriff der Bemessungsperiode. Diese entspricht dem Zeitraum, in dem das der Steuerberechnung zugrunde gelegte Einkommen bzw. der Gewinn realisiert oder erzielt wird.

Alle schweizerischen Steuersysteme kennen **eine einzige Methode**, um die verschiedenen Perioden zu ordnen, und zwar die **Besteuerung auf der Grundlage des effektiv erzielten Einkommens** (Postnumerando-Methode).

Die Postnumerando-Methode (Gegenwartsbemessung) zeichnet sich dadurch aus, dass die **Steuerperiode** und die **Bemessungsperiode übereinstimmen**:

2022	2023
<i>Steuerperiode Bemessungsperiode Erhebung provisorischer Ratenrechnungen</i>	<i>Steuererklärung Veranlagung und Schlussrechnung</i>

Die Steuer wird also aufgrund des während des Steuerjahres bzw. Geschäftsjahres tatsächlich erzielten Einkommens oder Gewinns berechnet und kann folglich erst im darauffolgenden Jahr veranlagt und erhoben werden (daher der Begriff «**Postnumerando**»). Diese Methode kommt dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am nächsten ([Art. 127 Abs. 2 BV](#)).

Beispiel (natürliche Personen):

Die Steuererklärung für das Steuerjahr 2022 wird vom Steuerpflichtigen 2023 ausgefüllt. Das Veranlagungsverfahren (Einreichen der Steuererklärung und Festsetzen der Steuer) kann erst 2023, also nach Ablauf der Steuerperiode 2022, stattfinden.

Der Steuerpflichtige bezahlt folglich grundsätzlich 2023 die für das Jahr 2022 definitiv geschuldete Steuer (bzw. die Differenz zwischen dem allenfalls schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag), die aufgrund des 2022 tatsächlich erzielten Einkommens berechnet wird.

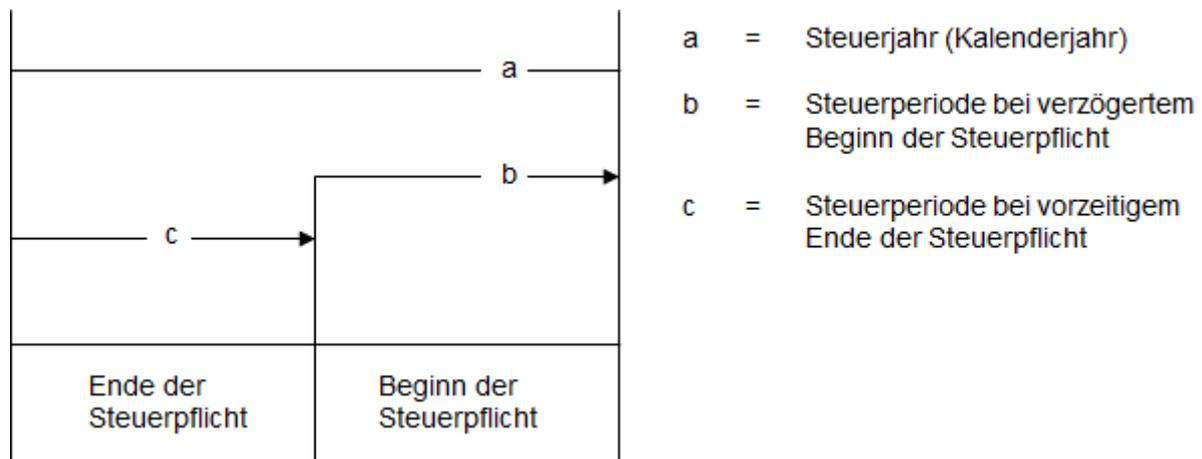
4.8.1.1 Beginn oder Ende der Steuerpflicht während der laufenden Steuerperiode

Ausnahmen von den bisher dargestellten Grundsätzen zur ganzjährigen Steuerpflicht sehen sowohl das DBG als auch die kantonalen Steuergesetze für bestimmte Fälle vor. Die eine Ausnahme betrifft den Fall, wo die **Bedingungen für die Steuerpflicht** nur während eines Teils der Steuerperiode bestehen, wenn

- **die Steuerpflicht erst im Laufe des Steuerjahres beginnt** (z.B. bei Zuzug eines Steuerpflichtigen in die Schweiz),
- **die Voraussetzung für die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht** (z.B. bei Todesfall oder Wegzug des Steuerpflichtigen ins Ausland).

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe einer Steuerperiode, stellt sich die Frage, wie die Person in diesem Steuerjahr besteuert werden soll.

Besteht die Steuerpflicht nicht während der ganzen Steuerperiode, hat die steuerpflichtige Person die Steuer selbstverständlich nur für die Zeit vom Tag des Eintritts in die Steuerpflicht bis zum Ende desselben Steuerjahres oder von Beginn des Steuerjahres bis zum Ende der Steuerpflicht zu entrichten (sogenannte unterjährige Steuerpflicht).



Man kann sich nun fragen, wie das ausschlaggebende Einkommen berechnet wird.

Alle Kantone wenden die jährliche Postnumerando-Methode an, die sich auf das tatsächlich erzielte Einkommen stützt. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer nur auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben ([Art. 40 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 15 Abs. 3 StHG](#)).

Hingegen sehen alle Steuergesetze eine Umrechnung der periodisch fliessenden Einkünfte (z.B. des Lohns oder einer Rente) auf ein Jahreseinkommen vor, um den zur Anwendung kommenden **Steuer-satz** zu bestimmen, auch wenn die Steuerpflicht nicht ein ganzes Jahr gedauert hat.

Für die **Umrechnung** der periodischen Einkommen von natürlichen Personen **auf ein Jahr** kommt folgende Formel zur Anwendung:

für den Steuersatz massgebendes periodisches Einkommen	=	$\frac{\text{periodisch erzieltetes Einkommen}}{\text{Anzahl Tage der Steuerpflicht}}$	x	360
--	---	--	---	-----

Die Formel dient zur Berechnung des (theoretischen) jährlichen Einkommens auf Basis der effektiv verdienten periodischen Einkünfte.

Da **unselbstständig Erwerbstätige** ein periodisches Einkommen erzielen (Lohn), kann man sich auf das vermutlich erzielte jährliche Einkommen stützen (monatliches Einkommen × 12).

Beträgt die Dauer der Steuerpflicht bzw. des Geschäftsjahres für **selbstständig Erwerbstätige** weniger als zwölf Monate, werden die ordentlichen Gewinne zur Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresgewinn umgerechnet.

Die nicht periodischen Einkommenselemente unselbstständig und selbstständig Erwerbender werden zur Steuersatzbestimmung nie umgerechnet.

Das umgerechnete Jahreseinkommen dient einzig dazu, den Steuersatz zu ermitteln, der dann auf das während der Steuerperiode effektiv erzielte Einkommen angewendet wird. Wäre dem nicht so, so würden bei einem progressiven Steuertarif Steuerpflichtige, welche im Laufe der Steuerperiode in den Kanton (in die Schweiz) oder ins Ausland umziehen, gegenüber denjenigen, die während des ganzen Jahres im Steuergebiet pflichtig waren, bevorzugen.

Beispiel:

Zuzug aus dem Ausland (Beginn der Steuerpflicht) am 1. Juli 2022, Monatslohn 5'000 Franken, keine anderen Einkünfte.

Der Steuerpflichtige hat für das Steuerjahr 2022 ein steuerbares Einkommen von 30'000 Franken (erzielter Lohn Juli bis Dezember 2022); auf dieses wird aber der Steuersatz angewendet, der für das (theoretische) Jahreseinkommen von 60'000 Franken gilt.

Diese Methode zur Feststellung des Einkommens natürlicher Personen kommt manchmal auch bei der Gewinnbesteuerung der juristischen Personen zur Anwendung. Dies ist aber nicht immer der Fall. Bei einem Postnumerando-System mit **proportionalem Tarif** (fester Steuersatz), wie ihn die dBSt und die Mehrheit der Kantone kennen, hat die Dauer der Steuerpflicht keinen direkten Einfluss auf den Gewinnsteuerbetrag. Bei einem **progressiven Tarif**, wie er von einigen Kantonen angewandt wird (rein progressiver Tarif oder renditeabhängiger Dreistufentarif), muss der Zeitablauf hingegen berücksichtigt werden. Dauert das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, muss der steuerbare Reingewinn für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet werden ([Art. 31 Abs. 2 StHG](#)).

4.8.1.2 Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton während der Steuerperiode

Bei den natürlichen Personen ist ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton seit der schweizweiten Anwendung der **Postnumerando-Methode** einfach, indem er keine unterjährige Steuerpflicht auslöst. Die Steuerpflicht besteht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die gesamte laufende Steuerperiode in demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat ([Art. 105 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 4b Abs. 1 StHG](#)).

Das bedeutet, dass die steuerpflichtige Person bei einem Umzug von einem Kanton («Wegzugskanton») in einen anderen («Zuzugskanton») im Laufe eines Jahres am **neuen Wohnsitz für das ganze Jahr steuerpflichtig** wird. Deshalb muss sie in einem solchen Fall ihre Steuern für das ganze Jahr in ihrem Zuzugskanton entrichten und schuldet im Wegzugskanton keine Steuern. Allfällige im alten Kanton bereits bezahlte provisorische Raten werden der steuerpflichtigen Person zurückerstattet, falls sie nachweist, dass sie in einem anderen Kanton Wohnsitz genommen und die Schweiz nicht verlassen hat. Die Berechnungsregeln der *Ziffer 4.8.1.1* finden deshalb keine Anwendung.

Juristische Personen, welche während einer Steuerperiode ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton verlegen, werden für die dBS in dem Kanton besteuert, in welchem sie am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung haben ([Art. 105 Abs. 3 DBG](#)).

Betreffend Kantonssteuern sieht das StHG hingegen abweichende Bestimmungen vor, welche auf alle Kantone Anwendung finden. Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Veranlagungsbehörde ist diejenige des Kantons des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode ([Art. 22 Abs. 1 StHG](#)).

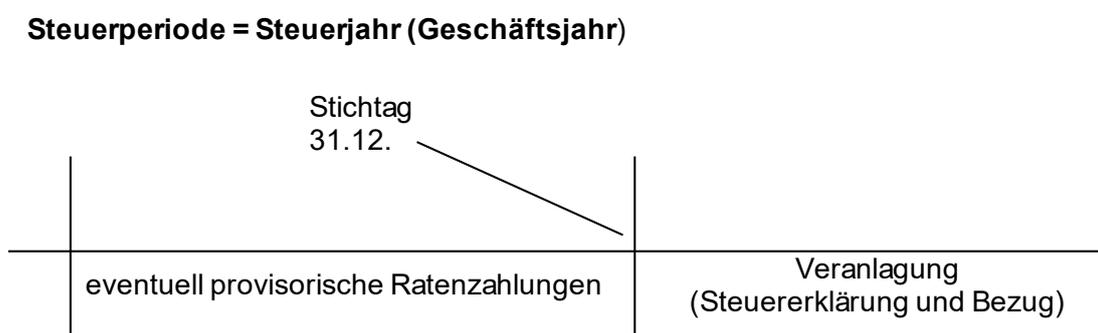
Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeteilt ([Art. 22 Abs. 3 StHG](#)).

4.8.2 Steuer auf dem Vermögen oder Kapital

Die kantonalen und kommunalen Steuern auf Vermögen oder Kapital sind, wie auch die Steuern auf Einkommen oder Gewinn, periodische Steuern, d.h. sie werden jedes **Jahr veranlagt und erhoben**. Der Begriff der Bemessungsperiode findet hier keine Anwendung, da das steuerbare Vermögen oder Kapital (und Reserven) aufgrund dessen Wertes an einem bestimmten «**Stichtag**» berechnet wird.

Die **Veranlagung** wird grundsätzlich aufgrund des **am Ende der Steuerperiode** oder der **Steuerpflicht** vorhandenen **Vermögens** ([Art. 17 StHG](#)) bzw. des am Ende der Steuerperiode (des Geschäftsjahres) vorhandenen **Kapitals** jährlich vorgenommen ([Art. 31 Abs. 4 StHG](#)).

Die Veranlagung wird also nachträglich durchgeführt, zu Beginn des folgenden Jahres.



Beispiel (natürliche Personen):

Die Steuererklärung für das Steuerjahr 2022 wird vom Steuerpflichtigen 2023 ausgefüllt. Das Veranlagungsverfahren (Einreichen der Steuererklärung und Steuerberechnung) kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, also 2023 stattfinden.

Die steuerpflichtige Person bezahlt folglich 2023 die für das Jahr 2022 geschuldete Steuer, die aufgrund des Vermögensstands per Ende 2022 berechnet wird.

Diese Ausführungen sind hinsichtlich der Besteuerung des Kapitals analog auf die juristischen Personen anwendbar.

Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Steuerjahres, so ist nur der entsprechend (pro rata temporis) gekürzte Steuerbetrag geschuldet.

Für Geschäftsjahre der juristischen Personen, welche mehr oder weniger als zwölf Monate dauern, wird die Steuer entsprechend pro rata temporis umgerechnet.

5 VERANLAGUNG NACH ERMESSEN

5.1 Allgemeines

Die **Ermessensveranlagung** wird sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene angewendet ([Art. 130 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 46 Abs. 3 StHG](#)). Sie ist keine Strafe für die Steuerpflichtigen, sondern ein Mittel zur Durchsetzung des Steueranspruches des Staates gegenüber Personen, die zu einer ordentlichen Veranlagung nicht oder nur ungenügend Hand bieten.

Die Veranlagung wird nur dann nach Ermessen durchgeführt, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen nicht einwandfrei festgestellt werden können. Ein Verschulden der steuerpflichtigen Person ist somit nicht vorausgesetzt.

Die zuständige Behörde hat die Veranlagung nach Ermessen insbesondere vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person:

- keine Steuererklärung einreicht;
- trotz Aufforderung ihre Steuererklärung nicht rechtzeitig ergänzt;
- nicht zur Einvernahme erscheint;
- als Buchführungspflichtiger überhaupt keine oder zur Ermittlung der Steuerfaktoren untaugliche Bücher vorlegt;
- die geforderten Dokumente nicht beibringt bzw. nicht beibringen kann (z.B., wenn sie vom Arbeitgeber keinen Lohnausweis erhält oder die Unterlagen bei einem Brand oder wegen Hochwassers verloren hat).

Das DBG sieht verschiedene Methoden zur Durchführung der Ermessensveranlagung vor. So kann die Veranlagungsbehörde Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen ([Art. 130 Abs. 2 DBG](#)).

Eine Ermessensveranlagung wird auch durchgeführt, wenn nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens Tatsachen, die für die Festsetzung der steuerbaren Faktoren massgebend sind, noch unklar oder ungewiss geblieben sind und daher ein sogenannter «Untersuchungsnotstand» vorliegt.

Der Fiskus hat die Ermessensveranlagung nach **pflichtgemäsem Ermessen** vorzunehmen. Resultat der Ermessenstaxation soll eine volle Erfassung der steuerbaren Faktoren der steuerpflichtigen Person sein. Eine höhere Veranlagung als die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende ist zu vermeiden.

Er muss von haltbaren Grundlagen ausgehen und dem wirklichen Sachverhalt möglichst gerecht werden. Fehlen schlüssige Anhaltspunkte, so ist auf Erfahrungswerten aufzubauen wie z.B. Umfang und Rentabilität des in Frage stehenden Geschäftes oder Gewerbes oder Aufwand der steuerpflichtigen Person für sich und ihre Familie (*vgl. Ziffern 5.2 und 5.3*).

Die steuerpflichtige Person ist, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, mindestens gleich hoch zu veranlagern wie eine andere Person, die bei einem der Veranlagungsbehörde bekannten Einkommen in ähnlichen Verhältnissen lebt und ihre Erwerbstätigkeit unter ähnlichen Umständen ausübt. Da

sich die Ermessenstaxation notwendigerweise auf Vermutungen stützt, entzieht sie sich jeder Beweisführung.

Das Einsprache- und Beschwerderecht wird bei der Ermessenstaxation nicht im gleichen Umfang gewährt wie bei der ordentlichen Veranlagung. DBG und StHG sehen eine **Beschränkung des Einsprache- und Beschwerderechts** in dem Sinne vor, dass die steuerpflichtige Person eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten kann. Die Einsprache ist zudem zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen ([Art. 132 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 48 Abs. 2 StHG](#)).

Stellt sich bei der Ermessensveranlagung heraus, dass die Differenz zwischen dem von der steuerpflichtigen Person deklarierten und dem amtlich veranlagten Einkommen so gross ist, dass sie hätte wissen müssen, dass ihre Angaben falsch oder unvollständig sind, so gilt ihre ungenügende Deklaration als Hinterziehungsversuch.

Die steuerpflichtige Person, die trotz Mahnung keine Steuererklärung einreicht und in der Folge nach Ermessen veranlagt wird, begeht dann eine vollendete Steuerhinterziehung, wenn sie eine offensichtlich ungenügende, d.h. zu tief angesetzte amtliche Veranlagung stillschweigend hinnimmt und keine Berichtigung derselben verlangt.

Erweist sich nachträglich, dass eine Ermessenstaxation zu tief ausgefallen ist, wird eine Nachsteuer erhoben. Hat die steuerpflichtige Person die Ermessenstaxation vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet, so ist sie wegen Steuerhinterziehung zu büssen.

5.2 Vorliegen einer Buchhaltung

Sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene ist die Steuerbehörde berechtigt, eine Ermessensveranlagung vorzunehmen, wenn die Ergebnisse der Buchhaltung wesentlich von den dem Fiskus zur Verfügung stehenden Erfahrungszahlen, wie sie in *Ziffer 5.3* näher dargestellt sind, abweichen.

Dieses Vorgehen wird namentlich gewählt, wenn:

- eine Buchhaltung nicht ordnungsgemäss geführt wird;
- die vom Steuerpflichtigen vorgelegte Buchhaltung sich als unvollständig erweist, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige nach [Art. 957 OR](#) zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet ist oder nicht;
- berechtigte Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Buchhaltung bestehen;
- trotz Vorhandensein einer formell einwandfreien Buchhaltung, die Ergebnisse wesentlich von den Erfahrungszahlen abweichen und besondere Umstände, die diese Abweichungen hinreichend erklären würden, nicht aufgezeigt werden können.

Ist eine Buchhaltung ordnungsmässig geführt, so spricht dies für ihre materielle Richtigkeit. Diese Vermutung kann aber umgestossen werden, etwa durch den Nachweis, dass die Geschäftsbücher unrichtig oder unvollständig geführt wurden.¹⁷

5.3 Erfahrungszahlen

Um den Gewinn einer Unternehmung oder das Einkommen einer selbstständig erwerbenden Person schätzen zu können, dienen dem Fiskus Erfahrungszahlen, die er aufgrund der Buchhaltung oder von Angaben über Materialkosten, Lohnkosten, Umsätze und dgl. bestimmen kann.

Sowohl bei der dBSSt als auch bei den kantonalen Steuern dienen die Erfahrungszahlen als Kontrollmittel zur Überprüfung der materiellen Richtigkeit vorhandener Buchhaltungen und als Hilfsmittel für die ermessensweise Veranlagung von Steuerpflichtigen, die keine Buchhaltung führen oder deren Buchhaltung als nicht beweiskräftig abgelehnt werden muss.

Diese Erfahrungszahlen ergeben sich in erster Linie aus dem prozentmässigen Verhältnis des Brutto- oder Nettogewinns zum Erlös aus dem Warenverkauf (Umsatz).

Aus dem Materialverbrauch, den Unkosten oder der Zahl der Beschäftigten kann ferner auf den Umsatz oder vom Umsatz auf einzelne Kostenelemente geschlossen werden.

¹⁷ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_554/2013, 2C_555/2013 vom 30. Januar 2014 (E. 2.1) sowie Bundesgerichtsentscheid (BGE) 134 II 207 (E. 3.3).

6 VERANLAGUNGSVERFÜGUNG

Mit der **Veranlagungsverfügung** setzt die zuständige Behörde die massgebenden Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen, steuerbarer Reingewinn), den Steuersatz sowie die für das betreffende Jahr geschuldete Steuer fest ([Art. 131 Abs. 1 DBG](#) i.V.m. [Art. 116 Abs. 1 DBG](#) sowie [Art. 46 Abs. 2 StHG](#) i.V.m. [Art. 41 Abs. 3 StHG](#)). Sowohl bei der dBSt als auch bei den kantonalen Steuern wird die Veranlagungsverfügung den Pflichtigen schriftlich eröffnet.

Abweichungen von der Steuererklärung sind mit der Eröffnung der Verfügung **bekanntzugeben**, wenn dies dem Pflichtigen gegenüber nicht schon vorgängig, etwa in Veranlagungsverhandlungen, geschehen ist ([Art. 131 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 46 Abs. 2 StHG](#)).

Ist der Aufenthalt der steuerpflichtigen Person nicht bekannt oder befindet er sich im Ausland und sie hat keinen Vertreter in der Schweiz bestellt, so kann die Veranlagungsbehörde die betreffende Verfügung im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist rechtswirksam und tritt an Stelle der Veranlagungsverfügung, was zur Bestimmung des Beginns der Einsprachefrist wichtig ist.

Im Weiteren muss in der Veranlagungsverfügung auf die Möglichkeit der **Einsprache** hingewiesen werden, d.h. die Möglichkeit, die Veranlagung anzufechten. In dieser **Rechtsmittelbelehrung** sind zusätzlich die Einsprachefrist, die Form der Einsprache (Schriftlichkeit inkl. Unterschrift des Einsprechers oder dessen Vertreters) sowie die Behörde anzugeben, bei welcher Einsprache zu erheben ist. Bei der dBSt ist Einsprache innert 30 Tagen nach Zustellung zu erheben, wobei diese Frist mit dem auf die Eröffnung folgenden Tag beginnt ([Art. 132](#) und [Art. 133 DBG](#); betreffend Kantons- und Gemeindesteuer vgl. [Art. 48 StHG](#)).

Die weiteren Rechtsmittel und Instanzenzüge bis vor das BGer sind für das **Beschwerdeverfahren** (dBSt) in [Art. 140–146 DBG](#) und für das **Rekursverfahren** (Kantons- und Gemeindesteuern) in [Art. 50](#) sowie [Art. 73 StHG](#) geregelt.¹⁸

Rechtsmittelfristen sind vom Gesetz bestimmt und deshalb – anders als eine von der Behörde ange-setzte Frist – **nicht erstreckbar** ([Art. 119 Abs. 1 DBG](#)). Wird gegen die ordnungsgemäss eröffnete Veranlagungsverfügung innert Frist keine Einsprache erhoben, so erwächst sie in **Rechtskraft**.

Rechtskräftige Veranlagungen können nur noch – zugunsten der steuerpflichtigen Person – geändert werden, wenn Revisionsgründe vorliegen, mit welchen eine Überbesteuerung korrigiert wird. Liegt demgegenüber eine Unterbesteuerung vor, wird diese mittels Nachsteuer – zuungunsten der steuerpflichtigen Person – korrigiert ([Art. 147–149](#) und [Art. 151–153a DBG](#) sowie [Art. 51](#) und [Art. 53–53a Abs. 1 StHG](#)).

Blosse Rechnungsfehler und Schreibversehen können schliesslich von der Behörde, welcher sie unterlaufen sind, berichtigt werden ([Art. 150 DBG](#) und [Art. 52 StHG](#)).

Die kantonalen Steuerordnungen weisen gegenüber dem DBG keine wesentlichen Abweichungen auf. Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt in allen Kantonen ebenfalls 30 Tage.

Weicht die Veranlagung gegenüber der Steuererklärung nicht ab, wird in der Regel die Zahlungsauf-forderung gleichzeitig mit der Veranlagung versandt.

¹⁸ Für Einzelheiten verweisen wir auf den Artikel «Rechtsmittel gegen Einkommens- und Vermögens-steuerveranlagungen» der [Steuerinformationen](#), Register E.

In der Praxis versenden die meisten Kantone die Veranlagung separat von der Zahlungsaufforderung, wenn sie von der Steuererklärung abweicht. In solchen Fällen enthält die Eröffnung zwar keine Angaben über die Höhe des geschuldeten Steuerbetrags, wohl aber über die massgebenden Steuerfaktoren, die Gründe für die Abweichung, die Fristen für das Ergreifen der Rechtsmittel sowie die zuständige Behörde.

7 VERANLAGUNGSVERJÄHRUNG

Alle schweizerischen Steuergesetze sehen vor, dass etwa das **Recht zur Einleitung eines Veranlagungsverfahrens**, einer **Strafverfolgung** wegen Steuerbetrugs oder eines **Vollstreckungsverfahrens** nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht mehr durchgesetzt werden kann. Diese sogenannte Verjährung dient dem öffentlichen Interesse der **Rechtssicherheit** und des Rechtsfriedens. Die Beweisführung wird nämlich immer schwieriger, je weiter der Sachverhalt zurückliegt.

Aus diesem Grund verjähren Rechte und Forderungen, d.h. sie gehen durch Zeitablauf unter. Die Verjährung betrifft nicht nur die Rechte der Steuerpflichtigen gegenüber dem Staat, sondern auch die Rechte des Staates gegenüber den Steuerpflichtigen.

Die Verjährungsfristen können nicht verlängert werden, wohl aber **stillstehen (ruhen)** oder **unterbrochen** werden. Die Zeit des Stillstands darf nicht für die Verjährungsdauer mitgerechnet werden. Die Verjährung läuft für ihre Restdauer fort, wenn der Hinderungsgrund wegfällt. Die bereits abgelaufene Verjährungszeit bleibt somit bestehen. Dies ist im Steuerrecht unter anderem der Fall während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens, ferner, solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist und schliesslich, solange die steuerpflichtige Person oder ein allfälliger Mithaftender in der Schweiz keinen Wohnsitz hat.

Wenn eine Verjährungsfrist unterbrochen wird, beginnt die Frist von neuem zu laufen. Die bereits abgelaufene Verjährungszeit zählt nicht mehr.

Allerdings ist die Unterbrechung nicht beliebig oft möglich. Die Gesetze sehen nämlich zusätzlich zur **ordentlichen** (oder **relativen**) Verjährungsfrist meistens auch eine **absolute Frist** vor, damit ein Verfahren zwingend innerhalb einer bestimmten, maximalen Zeitspanne abgeschlossen wird.

Was das Veranlagungsrecht betrifft – d.h. das Recht, ein ordentliches Veranlagungsverfahren (welches durch Zusendung der Steuererklärung an die steuerpflichtige Person eröffnet wird) einzuleiten, – sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Verjährung für die dBSSt sowie die kantonalen und kommunalen Steuern inhaltlich identisch ([Art. 120 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 47 Abs. 1 StHG](#)). Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, **verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode**.

Es handelt sich dabei um eine **relative Verjährungsfrist**. Die Verjährung **beginnt nicht** oder **ruht** so lange, wie die steuerpflichtige Person oder eine mit ihr solidarisch haftende Person, welche eine Steuer schuldet, keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hat (und damit nicht betrieben werden kann). Die Verjährung beginnt wieder zu laufen, sobald der Grund für den Stillstand wegfällt.

Die Verjährung kann auch **unterbrochen** werden, d.h. eine **neue Verjährungsfrist beginnt zu laufen**, namentlich mit allen auf Feststellung oder Geltendmachung des Steueranspruchs gerichteten Amtshandlungen, die der steuerpflichtigen Person oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht werden ([Art. 120 Abs. 3 DBG](#)). Darunter fallen etwa die Zustellung des Steuererklärungsformulars, die Aufforderung zur Ergänzung der Beilagen zur Steuererklärung und schon die blosser Mitteilung, dass die Veranlagung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wird. Die Verjährungsfrist beginnt ebenfalls neu mit jeder Einforderungshandlung sowie durch Einleitung eines Steuerhinterziehungsverfahrens. Die Unterbrechung durch Strafverfolgungshandlung wirkt auch gegenüber allfälligen Mittätern.

Das Recht zur Veranlagung einer Steuer verjährt in jedem Fall **15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode** (absolute Verjährungsfrist; [Art. 120 Abs. 4 DBG](#) und [Art. 47 Abs. 1 StHG](#)).

Bemerkung:

Zur relativen und absoluten **Bezugsverjährung** der rechtskräftig veranlagten Steuerforderungen siehe [Art. 121 DBG](#) und [Art. 47 Abs. 2 StHG](#).

Es gibt auch **Verwirkungsfristen**. Deren Hauptmerkmal ist – im Gegensatz zur Verjährung –, dass sie nicht ruhen und auch nicht unterbrochen werden können. Die Frist von 10 Jahren nach Ablauf der Steuerperiode für die Einleitung des Nachsteuerverfahrens und diejenige von 15 Jahren nach Ablauf der Steuerperiode zur Festsetzung der Nachsteuer sind solche Verwirkungsfristen ([Art. 152 DBG](#) und [Art. 53 Abs. 2 und 3 StHG](#)). Vorbehalten bleibt aber die Einleitung einer Strafverfolgung wegen Steu-
erhinterziehung oder Steuervergehens.

* * * * *

8 ANHANG: BEISPIEL LOHNAUSWEIS

A <input type="text"/> Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario	
B <input type="text"/> Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite	
C <input type="text"/> <input type="text"/>	F <input type="text"/> Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
AHV-Nr. - No AVS - N. AVS <input type="text"/>	Geburtsdatum - Date de naissance - Data di nascita <input type="text"/>
D <input type="text"/>	E <input type="text"/> <input type="text"/>
Jahr - Année - Anno <input type="text"/>	von - du - dal <input type="text"/> bis - au - al <input type="text"/>
G <input type="text"/> Kantinenverpflegung/Lunch-Checks Repas à la cantine/chèques-repas Pasti alla mensa/buoni pasto	
H <input type="text"/>	

		Nur ganze Frankenbeträge Que des montants entiers Unicamente importi interi
1. Lohn <input type="text"/> soweit nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen /Rente	Salairé qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous /Rente	<input type="text"/>
Salario se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto /Rendita		<input type="text"/>
2. Gehaltsnebenleistungen 2.1 Verpflegung, Unterkunft - Pension, logement - Vitto, alloggio	Prestations salariales accessoires /Rente	+
Prestazioni accessorie al salario 2.2 Privatanteil Geschäftsfahrzeug - Part privée voiture de service - Quota privata automobile di servizio		+
2.3 Andere - Autres - Altre <input type="text"/>	Art - Genre - Genere	+
3. Unregelmässige Leistungen - Prestations non périodiques - Prestazioni aperiodiche	Art - Genre - Genere	+
4. Kapitaleleistungen - Prestations en capital - Prestazioni in capitale <input type="text"/>	Art - Genre - Genere	+
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt - Droits de participation selon annexe - Diritti di partecipazione secondo allegato		+
6. Verwaltungsratsentschädigungen - Indemnités des membres de l'administration - Indennità dei membri di consigli d'amministrazione		+
7. Andere Leistungen - Autres prestations - Altre prestazioni <input type="text"/>	Art - Genre - Genere	+
8. Bruttolohn total / Rente - Salaire brut total / Rente - Salario lordo totale / Rendita		=
9. Beiträge AHV/VEO/ALWNB/UV - Cotisations AVS/AI/AR/GI/AC/AANP - Contributi AVS/AI/PG/JAD/AINP		-
10. Berufliche Vorsorge 2. Säule 10.1 Ordentliche Beiträge - Cotisations ordinaires - Contributi ordinari	Prévoyance professionnelle 2 ^e pilier /Rente	-
Previdenza professionale 2 ^o pilastro 10.2 Beiträge für den Einkauf - Cotisations pour le rachat - Contributi per il riscatto		-
11. Nettolohn/Rente - Salaire net/Rente - Salario netto/Rendita		=
In die Steuererklärung übertragen - A reporter sur la déclaration d'impôt - Da riportare nella dichiarazione d'imposta		
12. Quellensteuerabzug - Retenue de l'impôt à la source - Ritenuta d'imposta alla fonte		<input type="text"/>
13. Spesenvergütungen - Allocations pour frais - Indennità per spese	Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten - Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) - Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)	
13.1 Effektive Spesen 13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung - Voyage, repas, nuitées - Viaggio, vitto, alloggio	Frais effectifs /Rente	<input type="text"/>
Spese effettive 13.1.2 Übrige - Autres - Altre <input type="text"/>	Art - Genre - Genere	<input type="text"/>
13.2 Pauschalspesen 13.2.1 Repräsentation - Représentation - Rappresentanza	Frais forfaitaires /Rente	<input type="text"/>
Spese forfetarie 13.2.2 Auto - Voiture - Automobile		<input type="text"/>
13.2.3 Übrige - Autres - Altre <input type="text"/>	Art - Genre - Genere	<input type="text"/>
13.3 Beiträge an die Weiterbildung - Contributions au perfectionnement - Contributi per il perfezionamento		<input type="text"/>
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen <input type="text"/>	Art <input type="text"/>	<input type="text"/>
Autres prestations salariales accessoires <input type="text"/>	Genre <input type="text"/>	<input type="text"/>
Altre prestazioni accessorie al salario <input type="text"/>	Genere <input type="text"/>	<input type="text"/>
15. Bemerkungen <input type="text"/>	Observations <input type="text"/>	<input type="text"/>
Osservazioni <input type="text"/>		<input type="text"/>
I Ort und Datum - Lieu et date - Luogo e data <input type="text"/>	Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers Certifié exact et complet y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur Certificato esatto e completo compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro	<input type="text"/>